

SÄA5 §19, Absatz 2 "LPR-Mitglieder"

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 5 Satzungsänderungsanträge

1 §19 Der Landesparteirat

2 (2)¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen
3 Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden, die dem
4 Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem
5 Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs
6 Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung
7 aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

Begründung

Die derzeitige Formulierung ist unklar; sie besagt zwar, dass die Landesvorsitzenden dem Parteirat angehören, dennoch war die übliche Praxis, sie bei der Wahl des Parteirats mit zu wählen. Durch die Ergänzung schaffen wir Klarheit.

ALT:

§19 Der Landesparteirat

(2)¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.